

**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Allianz SE, München**

**und der Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH, München**

**über die Änderung des**

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

**vom 31. Oktober 2007**

**zwischen der Allianz SE und der**

**Allianz Argos 14 GmbH**

## I. Einleitung

Am 31.10.2007 haben die Allianz SE und die Allianz Argos 14 GmbH mit Wirkung zum 01.11.2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend "**BGV 2007**"). Der BGV 2007 ist unverändert in Kraft.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH zur Erfüllung der Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der BGV 2007 genügt diesen Anforderungen nicht. Allianz SE und Allianz Argos 14 GmbH haben daher am 10. März 2014 die als Anlage 1 beigefügte klarstellende Änderungsvereinbarung zum BGV 2007 (nachfolgend "**Änderungsvereinbarung**") geschlossen.

Der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH erstatten über die Änderungsvereinbarung gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

## II. Parteien

### 1. Allianz Argos 14 GmbH

Die Allianz Argos 14 GmbH wurde im Jahre 2002 als AZ-Argos 14 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH gegründet und firmiert seit dem 18. Oktober 2007 unter dem Namen "Allianz Argos 14 GmbH". Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 144257. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Allianz SE gehalten. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften und der Abschluss von Derivatgeschäften aller Art, zur eigenen Vermögensanlage.

Die Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH besteht aus Herrn Muhammad Amer Ahmed und Herrn Jörg Schröder.

Die Allianz Argos 14 GmbH hat im Geschäftsjahr 2012 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von EUR -40.744.770,79 erzielt. Die Bilanz der Allianz Argos 14 GmbH weist zum 31. Dezember 2012 bei einer Bilanzsumme von EUR 14.532.967,25 ein Eigenkapital von EUR 36.409,88 aus. Der Jahresabschluss der Allianz Argos 14 GmbH wird in den Konzernabschluss der Allianz SE einbezogen.

## **2. Allianz SE**

Die Allianz SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Die Gesellschaft ist die Dachgesellschaft der Allianz-Gruppe. Die Allianz-Gruppe beschäftigt rund 144.000 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2012 im IFRS-Konzernabschluss einen auf die Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 5,2 Mrd. Der auf die Anteilseigner entfallende Jahresüberschuss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 beträgt auf vorläufiger Basis rund EUR 6,0 Mrd.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

## **III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Die Änderungsvereinbarung wurde am 10. März 2014 zwischen der Allianz SE und der Allianz Argos 14 GmbH geschlossen. Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Allianz Argos 14 GmbH erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allianz SE werden der für den 7. Mai 2014 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, die Zustimmung zur Änderungsvereinbarung zu erteilen. Der Gesellschafterversammlung der Allianz

Argos 14 GmbH wird die Änderungsvereinbarung bereits zuvor zur Zustimmung vorgelegt werden.

Ferner bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der Allianz Argos 14 GmbH.

#### **IV. Rechtliche und steuerliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Der BGV 2007 enthält in der ursprünglichen Fassung in § 3 die folgende Regelung zur gesetzlich vorgesehenen Verlustübernahme:

"Die Allianz SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind."

Durch das am 26.02.2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) dahingehend geändert, dass Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen müssen, um die Voraussetzung der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

Aus diesem Grund war der BGV 2007 anzupassen.

#### **V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung um Einzelnen**

Der unter Ziffer IV beschriebenen gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung. Danach wird in § 3, 1. Halbsatz des BGV 2007 die Formulierung

"den Vorschriften des § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG"

ersetzt durch die Formulierung

"den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung".

§ 3 des BGV 2007 lautet somit in der geänderten Fassung wie folgt:

"Die Allianz SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind."

Durch diese Änderung ist es für die Allianz SE weiterhin möglich, die mit dem BGV 2007 verbundenen steuerlichen Vorteile für die Allianz-Gruppe zu sichern und zu nutzen.

Gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung bleibt der übrige Inhalt des BGV 2007 unverändert. Weitere Änderungen des BGV 2007 sind daher mit der Änderungsvereinbarung nicht verbunden.

#### **VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung**

Mangels außenstehender Gesellschafter der Allianz Argos 14 GmbH werden durch den BGV 2007 oder dessen Änderung Verpflichtungen der Allianz SE zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) nicht begründet.

Nachdem die Allianz SE sämtliche Anteile an der Allianz Argos 14 GmbH hält, bedarf es ferner keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

\*\*\*

München, den 11. März 2014

**Allianz SE**

  
.....  
(Diekmann)

  
.....  
(Bäte)

  
.....  
(Bauer)

  
.....  
(Bhojwani)

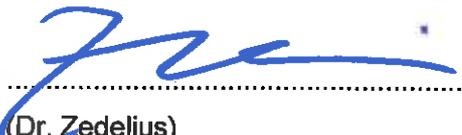
  
.....  
(Booth)

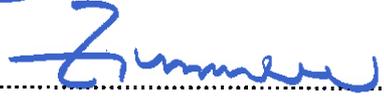
  
.....  
(Dr. Jung)

  
.....  
(Dr. Mascher)

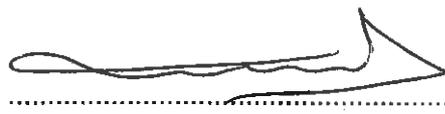
  
.....  
(Ralph)

  
.....  
(Dr. Wemmer)

  
.....  
(Dr. Zedelius)

  
.....  
(Dr. Zimmerer)

**Allianz Argos 14 GmbH**

  
.....  
(Ahmed)

  
.....  
(Schröder)

**Änderungsvereinbarung  
zum  
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „Allianz SE“

und der

Allianz Argos 14 GmbH,

im Folgenden: „Allianz Argos 14“

**Präambel**

Am 31.10.2007 haben die Allianz SE und die Allianz Argos 14 mit Wirkung zum 01.11.2007 den als Anlage beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „BGV 2007“). Mangels Kündigung durch eine der Parteien ist der BGV 2007 unverändert in Kraft.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten „dynamischen Verweis“ auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der BGV 2007 genügt diesen Anforderungen nicht; die Parteien schließen daher folgende Änderungsvereinbarung:

**1. Änderung von § 3 (Verlustübernahme) des BGV 2007**

In § 3, 1. Halbsatz des BGV 2007 wird die Formulierung „den Vorschriften des § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG“ ersetzt durch die Formulierung „den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“. § 3, 1. Halbsatz lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Die Allianz SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

**2. Fortgeltung des BGV 2007 im Übrigen**

Der weitere Inhalt des BGV 2007 bleibt unverändert.

München, den 10/03/2014

Allianz SE



.....  
Dr. Jung  
Mitglied des Vorstands



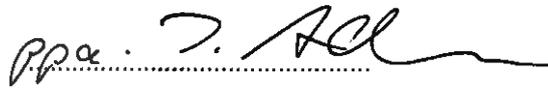
.....  
Dr. Ress  
Prokurist

München, den 10/03/2014

Allianz Argos 14 GmbH



.....  
Schröder  
Geschäftsführer



.....  
Adena  
Prokuristin

**Anlage:**

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 31.10.2007

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE, München

im folgenden: „Allianz SE“

und der

Allianz Argos 14 GmbH,

im folgenden: „Allianz Argos 14“

### **§ 1**

#### **Beherrschung durch die Allianz SE**

1. Die Allianz Argos 14 unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Allianz Argos 14 hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die Allianz SE wird ihr Weisungsrecht gegenüber der Allianz Argos 14 nur durch ihren Vorstand ausüben.

### **§ 2**

#### **Gewinnabführung**

1. Die Allianz Argos 14 verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Allianz Argos 14 kann mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Allianz SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

**§ 3****Verlustübernahme**

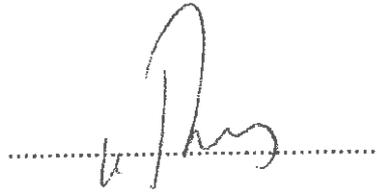
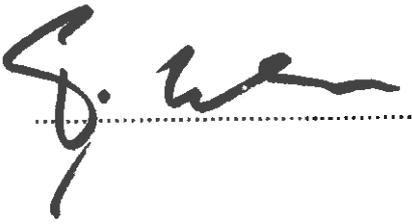
Die Allianz SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

**§ 4****Wirksamwerden und Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Allianz Argos 14. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Allianz Argos 14 wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1.11.2007. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt in jedem Fall erst ab Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Allianz Argos 14.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.10.2012 oder, falls das Wirtschaftsjahr der Allianz Argos 14 auf das Kalenderjahr umgestellt wird, bis zum Ablauf des 31.12.2012 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Allianz SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der Allianz Argos 14 ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Allianz Argos 14 zusteht.

München, den 31. Oktober 2007

Allianz SE



München, den 31. Oktober 2007

Allianz Argos 14 GmbH

